Bundespräsident BRD

#### Formelle Prüfungskompetenz

Der Bundespräsident hat bei der Unterzeichnung von Gesetzen ein formelles Prüfungsrecht, ob diese verfassungsgemäß zustande gekommen sind. Teile der Rechtswissenschaft sehen dies sogar als Prüfungs*pflicht*. Dabei gibt es unterschiedliche Auffassungen, wie weit das formelle Prüfungsrecht des Bundespräsidenten reicht. Die Vertreter einer sehr engen formellen Prüfungskompetenz wollen diese auf die [Art. 78](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_78.html), [Art. 81](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_81.html) Abs. 2 Satz 1, [Art. 115d](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_115d.html) Abs. 2 Satz 3 GG beschränkt sehen, also auf die erforderliche Beteiligung des Bundesrates beschränkt.

Vertreter einer weitergehenden formellen Prüfungskompetenz sehen die Kompetenz auf das ganze Gesetzgebungsverfahren erstreckt.

Die Vertreter der weitestgehenden formellen Prüfungskompetenz wollen auch die Überprüfung der [Verwaltungszuständigkeiten](http://de.wikipedia.org/wiki/Verwaltungskompetenz) vom formellen Prüfungsrecht des Bundespräsidenten erfasst sehen, dies führt beispielsweise dazu, dass der Bundespräsident im Rahmen seiner formellen Prüfungskompetenz auch das Verbot der Aufgabenübertragung des Bundes an Gemeinden und Gemeindeverbände ([Art. 85](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_85.html) Abs. 1 Satz 2 GG) überprüfen darf.

#### Materielle Prüfungskompetenz

Im Unterschied zur zugestandenen formellen Prüfungskompetenz ist diese hinsichtlich des [materiellen Rechts](http://de.wikipedia.org/wiki/Materielles_Recht) umstritten. Es handelt sich hierbei um die Frage, ob der Bundespräsident ein ihm zur Unterzeichnung vorgelegtes Gesetz auf seine inhaltliche Übereinstimmung mit dem Grundgesetz überprüfen und seine Unterzeichnung von seinem Prüfungsergebnis abhängig machen darf. Damit würde das Gesetz nicht wirksam in Kraft treten können (→ [Gesetzgebungsverfahren (Deutschland)](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetzgebungsverfahren_(Deutschland))).

Bezüglich eines solchen Prüfungsrechts werden verschiedene Ansichten vertreten. Insgesamt ist aber festzuhalten, dass die überwiegende Meinung eine solche Prüfungskompetenz wenigstens in den Fällen zugesteht, in denen ein [Verfassungs](http://de.wikipedia.org/wiki/Grundgesetz_f%C3%BCr_die_Bundesrepublik_Deutschland)verstoß offensichtlich ist.

Danach ist der Bundespräsident nicht zur Unterzeichnung verpflichtet und das Gesetz tritt nicht in Kraft, denn es sei dem Bundespräsidenten als Teil der Verfassungsordnung nicht zuzumuten, einem offensichtlich verfassungswidrigen Gesetz sehenden Auges durch seine Unterschrift zur Rechtsgültigkeit zu verhelfen. Der Bundespräsident dürfe nur solche Akte vornehmen, die verfassungskonform seien, was aus dem Rechtsstaatsprinzip und der Stellung als Staatsoberhaupt aus dem Grundgesetz abzuleiten sei, gemäß [Art. 1](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_1.html) Abs. 3 und [Art. 20](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_20.html) Abs. 3 GG. Ansonsten sei die Feststellung der Verfassungswidrigkeit Aufgabe des[Bundesverfassungsgerichts](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht) und es bestehe somit kein Anlass, allgemein davon auszugehen, es gebe ein Prüfungsrecht.

Dieser Auffassung wird entgegengehalten, dass das Bundesverfassungsgericht in Kraft getretene Gesetze prüfen könne. Zu einer vorsorglichen [Normenkontrolle](http://de.wikipedia.org/wiki/Normenkontrolle) sei das Bundesverfassungsgericht aber durch die Verfassung nicht berufen. Also müsse die materielle Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten auch über die offensichtlichen Fälle hinaus erweitert werden. Eine umfassende inhaltliche Kontrolle vorzunehmen sei zu gestatten, da dies der [verfassungsrechtlichen](http://de.wikipedia.org/wiki/Verfassungsrecht) Rollenverteilung entspräche. Zudem sei seine diesbezügliche Entscheidung vollumfänglich justiziabel und könne gemäß [Art. 93](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_93.html) Abs. 1 Nr. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht vom Parlament zur gerichtlichen Prüfung vorgelegt werden.

Für ein erweitertes materielles Prüfungsrecht wird auch angeführt, dass der Bundespräsident in bestimmten zugespitzten Situationen eine politisch-materielle Prüfungskompetenz habe, so zum Beispiel wenn er über eine Parlamentsauflösung infolge einer [verbundenen Vertrauensfrage](http://de.wikipedia.org/wiki/Vertrauensfrage#Verkn.C3.BCpfung_der_Vertrauensfrage_mit_einer_Sachfrage) oder über die Erklärung eines Gesetzgebungsnotstands entscheide. Ein verabschiedetes Gesetz anzuhalten sei dagegen nur ein juristisches [Minus](http://de.wikipedia.org/wiki/Minus_(Recht)), also politisch und verfassungsrechtlich ein milderes Mittel (→ [Vertrauensfrage](http://de.wikipedia.org/wiki/Vertrauensfrage)).

Einige Autoren lehnen ein Prüfungsrecht überhaupt ab, da dem Bundespräsidenten dann eine außergesetzliche Kompetenz zur Verwerfung von Gesetzen zugestanden werde, die aber nur dem Bundesverfassungsgericht im [Normenkontrollverfahren](http://de.wikipedia.org/wiki/Normenkontrolle) obliege.

Dem kann aber schon durch die angeführten Meinungen entgegnet werden, dass kein Staatsorgan blind der Verfassung folgen müsse und dadurch diese zu brechen helfe.

#### Konsequenzen

Wird ein Gesetz vom Bundespräsidenten nicht unterschrieben, so kommt es nicht zustande.

Der Politik verbleiben als Möglichkeiten

* die (verfassungskonforme) Änderung des Gesetzes selbst,
* die Änderung des als verletzt beanstandeten Artikels des Grundgesetzes (mit [Zweidrittelmehrheiten](http://de.wikipedia.org/wiki/Zweidrittelmehrheit) in Bundestag und Bundesrat, vgl. [Art. 79](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_79.html) Abs. 2 GG),
* [Organstreit](http://de.wikipedia.org/wiki/Organstreit) vor dem Bundesverfassungsgericht mit dem Ziel, die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes und damit die Unrechtmäßigkeit der Verweigerung festzustellen und
* den Bundespräsidenten, was bisher noch nie erfolgt ist, vor dem Bundesverfassungsgericht anzuklagen, was zu dessen Amtsenthebung führen kann. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss dabei von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einem Viertel der Stimmen des Bundesrates gestellt werden ([Art. 61](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_61.html) Abs. 1 GG).

### Auflösung des Parlaments

Politische Befugnisse im weiteren Sinne wachsen dem Amtsinhaber nur in eng umrissenen Ausnahmesituationen zu, sind dann aber von weitreichender Bedeutung. So kann er in zwei Fällen den [Bundestag](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutscher_Bundestag) auflösen: Sollte bei der Wahl des Bundeskanzlers der vorgeschlagene Kandidat für dieses Amt im dritten Wahlgang nur eine [relative Mehrheit](http://de.wikipedia.org/wiki/Relative_Mehrheit) erhalten, muss der Bundespräsident innerhalb einer Woche entweder diesen ernennen ([Minderheitsregierung](http://de.wikipedia.org/wiki/Minderheitsregierung)) oder den Bundestag auflösen ([Art. 63](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_63.html) Abs. 4 GG).

Ebenso kann der Bundespräsident den Bundestag nach einer gescheiterten Vertrauensfrage auf Vorschlag des Bundeskanzlers auflösen ([Art. 68](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_68.html) GG). Dies geschah bisher dreimal: 1972 durch Gustav Heinemann, 1983 durch Karl Carstens, 2005 durch Horst Köhler. Freilich wurden diese Auflösungen von den jeweiligen Kanzlern bzw. Regierungsfraktionen bewusst herbeigeführt, um gewünschte Neuwahlen zu ermöglichen.

Gegen Carstens’ und Köhlers Auflösungsentscheidungen strengten Mitglieder des Bundestages [Organklagen](http://de.wikipedia.org/wiki/Organstreit) an. Das Bundesverfassungsgericht kam in beiden Entscheidungen zwar zu der Ansicht, dass der Bundespräsident zu prüfen hat, ob der Bundeskanzler tatsächlich nicht mehr das Vertrauen des Bundestages besitzt oder ob dieser die Auflösung missbräuchlich betreiben will, bestätigte aber letztlich die Auflösung des Bundestages.

### Gesetzgebungsnotstand

Im Falle einer negativ ausgegangenen Vertrauensfrage des Bundeskanzlers im Bundestag ist der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung und mit Zustimmung des Bundesrates befugt, aber nicht verpflichtet, den [Gesetzgebungsnotstand](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetzgebungsnotstand) nach [Art. 81](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_81.html) GG zu erklären. Dieser Fall ist in der Geschichte der Bundesrepublik bisher noch nicht eingetreten.

**Präsidentenanklage**

→ *Hauptartikel:*[*Präsidentenanklage*](http://de.wikipedia.org/wiki/Pr%C3%A4sidentenanklage)

Die Präsidentenanklage kann gemäß dem Grundgesetz auf Antrag „von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einem Viertel der Stimmen des Bundesrates“ durch Beschluss mit einer [Zwei-Drittel-Mehrheit](http://de.wikipedia.org/wiki/Zweidrittelmehrheit) von Bundestag oder Bundesrat beim Bundesverfassungsgericht eingereicht werden. Nach Erhebung der Anklage kann das Bundesverfassungsgericht per [einstweiliger Anordnung](http://de.wikipedia.org/wiki/Vorl%C3%A4ufiger_Rechtsschutz#Einstweilige_Anordnung) erklären, dass der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt es im Verfahren dann zu dem Schluss, der Bundespräsident habe vorsätzlich gegen das Grundgesetz oder gegen ein Bundesgesetz verstoßen, kann es ihn des Amtes entheben.

Das Instrument der Präsidentenanklage wurde in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bisher noch nie angewandt.

**Wahl**

Zum Bundespräsidenten kann gemäß [Art. 54](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_54.html) Abs. 1 GG gewählt werden, wer [deutscher Staatsangehöriger](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Staatsangeh%C3%B6rigkeit) ist, das [Wahlrecht](http://de.wikipedia.org/wiki/Wahlrecht) zum Bundestag besitzt und mindestens 40 Jahre alt ist. Der bisher jüngste Bundespräsident, Christian Wulff, war bei seiner Wahl 51 Jahre alt. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Bundesversammlung, dem Vorschlag ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen ([§ 9](http://www.gesetze-im-internet.de/bpr_swahlg/__9.html) Abs. 1 [BPräsWahlG](http://de.wikipedia.org/wiki/BPr%C3%A4sWahlG)).[[20]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundespr%C3%A4sident_(Deutschland)#cite_note-20)

Die Kandidatenauswahl im Vorfeld der Wahl ist stark von der absehbaren parteipolitischen Stimmverteilung in der Bundesversammlung und parteitaktischen Überlegungen geprägt. Je nach Ausgangslage versuchen die Parteien, in einem innerparteilichen Prozess einen Kandidaten zu finden, für den sie sich in der Bundesversammlung entsprechende Zustimmungen erhoffen.

Die Dominanz solcher Überlegungen und Absprachen bei der Kandidatenauswahl führten zu Diskussionen, die Verfassung zu ändern und eine [Direktwahl](http://de.wikipedia.org/wiki/Direktwahl) des Bundespräsidenten durch das Volk zu ermöglichen. Befürworter argumentieren, eine Direktwahl durch das Volk würde das gesamte Wahlverfahren transparenter machen und Entscheidungen wieder aus politischen Hinterzimmern in das Licht der[Öffentlichkeit](http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96ffentlichkeit" \o "Öffentlichkeit) bringen. Gegner einer Direktwahl meinen, dass ein plebiszitär gewählter Präsident den Prinzipien einer [repräsentativen Demokratie](http://de.wikipedia.org/wiki/Repr%C3%A4sentative_Demokratie) zuwider laufen würde und außerdem sein Amt zu wenig Machtbefugnisse habe, um für eine Direktwahl in Frage zu kommen.

**Bundesversammlung und Ablauf der Wahl**

→ *Hauptartikel:*[*Bundesversammlung (Deutschland)*](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesversammlung_(Deutschland)) und [*Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung*](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetz_%C3%BCber_die_Wahl_des_Bundespr%C3%A4sidenten_durch_die_Bundesversammlung)

Die Zusammensetzung der Bundesversammlung spiegelt das [föderative System](http://de.wikipedia.org/wiki/F%C3%B6deralismus_in_Deutschland) der Bundesrepublik Deutschland wider: Sie besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und ebenso vielen von den 16 [Landesparlamenten](http://de.wikipedia.org/wiki/Landesparlament) gewählten Wahlmännern und -frauen. Üblicherweise handelt es sich dabei um Mitglieder der Landesparlamente und Landesregierungen, um Mitglieder der Bundesregierung, sofern sie kein eigenes Bundestagsmandat haben, und um Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wie Schauspieler, Sportler, Künstler oder Vertreter von Spitzenverbänden. Die Wahlmänner und -frauen sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, weshalb es immer wieder zu parteipolitisch überraschenden Wahlergebnissen kommt.[[21]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundespr%C3%A4sident_(Deutschland)" \l "cite_note-21)

Der Bundespräsident wird von der Bundesversammlung ohne Aussprache und geheim gewählt. Bei der Wahl muss ein Kandidat die ([absolute](http://de.wikipedia.org/wiki/Absolute_Mehrheit" \o "Absolute Mehrheit)) Mehrheit der Mitglieder auf sich vereinen. Erst wenn dies in zwei Wahlgängen keinem Kandidaten gelingt, reicht in einem dritten Wahlgang die relative Mehrheit aus (was bisher erst dreimal der Fall war, 1969, 1994 und 2010). Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Staatsrechtler sind überwiegend der Meinung, dass die Formulierung „Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig“ im [Art. 54](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_54.html) des Grundgesetzes mehr als zwei Amtszeiten einer Person gestattet, sofern nicht mehr als zwei Amtszeiten unmittelbar aneinander anschließen.

**Vereidigung**

In einer gemeinsamen Sitzung von Bundestag und Bundesrat wird der neue Bundespräsident bei Amtsantritt vom Bundestagspräsidenten vereidigt. Der Eid lautet nach [Art. 56](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_56.html) GG: *„Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“* Die religiöse Beteuerung kann auch weggelassen werden. Der [Amtseid](http://de.wikipedia.org/wiki/Amtseid) muss auch als solcher geleistet werden; eine eidesgleiche Bekräftigung – wie sie im Strafgesetzbuch für Personen vorgesehen ist, die aus religiösen Gründen keinen Eid leisten möchten – ist nicht zulässig. Diese Verpflichtung wird als verfassungsmäßig angesehen, da die Übernahme des Amtes des Bundespräsidenten freiwillig sei und der Eid in der Verfassung selbst vorgesehen ist.

Wird ein Bundespräsident für eine zweite Amtszeit gewählt, erfolgt für diese üblicherweise keine neuerliche [Vereidigung](http://de.wikipedia.org/wiki/Vereidigung). Dies wurde bei allen bisherigen wiedergewählten Bundespräsidenten so gehandhabt.[[22]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundespr%C3%A4sident_(Deutschland)" \l "cite_note-22)

Ende der Amtszeit

Der Bundespräsident wird traditionell mit einem [Großen Zapfenstreich](http://de.wikipedia.org/wiki/Gro%C3%9Fer_Zapfenstreich) aus seinem Amt verabschiedet. Bisher lehnte dies nur Heinemann ab.

Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn der Bundespräsident

* stirbt,
* zurücktritt ([Demissionserklärung](http://de.wikipedia.org/wiki/R%C3%BCcktritt" \o "Rücktritt) Heinrich Lübkes vom 14. Oktober 1968 zum Ablauf des 30. Juni 1969,[[23]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundespr%C3%A4sident_(Deutschland)" \l "cite_note-23) Rücktritt von Horst Köhler am 31. Mai 2010 mit sofortiger Wirkung[[24]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundespr%C3%A4sident_(Deutschland)" \l "cite_note-24) sowie der Rücktritt von Christian Wulff am 17. Februar 2012),
* seine Wählbarkeit verliert, indem er
  + die deutsche Staatsangehörigkeit aufgibt oder
  + das (aktive bzw. passive) Wahlrecht verliert, weil für ihn zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch[einstweilige Verfügung](http://de.wikipedia.org/wiki/Einstweilige_Verf%C3%BCgung) bestellt ist oder er sich aufgrund einer Anordnung in einer [psychiatrischen Klinik](http://de.wikipedia.org/wiki/Psychiatrie) befindet ([Art. 54](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_54.html)Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit [§ 15](http://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/__15.html) [Bundeswahlgesetz](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundeswahlgesetz)), oder
* nach [Art. 61](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_61.html) GG seines Amtes enthoben wird ([siehe oben](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundespr%C3%A4sident_(Deutschland)#Juristischer_Sonderstatus_und_M.C3.B6glichkeit_der_Amtsenthebung)).

In diesem Fall tritt die Bundesversammlung nach [Art. 54](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_54.html) Abs. 4 Satz 1 GG spätestens 30 Tage nach der Erledigung des Amtes zusammen und wählt einen Bundespräsidenten, dessen Amtszeit unmittelbar nach der Annahme der Wahl beginnt. Bis zur Neuwahl übt der [Präsident des Bundesrates](http://de.wikipedia.org/wiki/Pr%C3%A4sident_des_deutschen_Bundesrates) die Befugnisse des Bundespräsidenten aus.

Im [Verteidigungsfall](http://de.wikipedia.org/wiki/Verteidigungsfall_(Deutschland)) kann sich die Amtszeit des Bundespräsidenten nach [Art. 115h](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_115h.html) GG verlängern. Die Amtszeit des Bundespräsidenten oder die Wahrnehmung der Befugnisse durch den Präsidenten des Bundesrates im Vertretungsfall enden in diesem Falle neun Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.